

Inhalt

Lohnsteuer – (k)ein Problem für die Meldebehörden?	1
1. Aktuelle Situation	1
2. Nachfragen nach der Steueridentifikationsnummer	1
3. Abweichende Daten beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bzw. bei den Finanzämtern.....	5
4. Zuordnung der Kinderfreibeträge	5
5. Aktuelle Änderung der für die Besteuerungsmerkmale relevanten Meldedaten	6

Lohnsteuer – (k)ein Problem für die Meldebehörden!?

1. Aktuelle Situation

Mit dem Steueränderungsgesetz 2003 wurde die Vergabe eines Identifikationsmerkmals an jeden Steuerpflichtigen gesetzlich geregelt (§§ 139a bis 139d Abgabenordnung (AO)). Damit wurde sozusagen der Grundstein gelegt, damit zum 1.1.2011 das Verfahren zur Ausstellung der (Papier-)Lohnsteuerkarten durch die Gemeinden auf das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) umgestellt werden konnte.

Hierfür wurden bereits 2010 alle – bislang bei den Gemeinden gespeicherten – für das Lohnsteuerabzugsverfahren relevanten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Diese Übermittlung ist laut BZSt in 99% der Fälle erfolgreich verlaufen. Aufgrund dieser Initialdatenübermittlung sowie der regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden wurde die ELStAM-Datenbank aufgebaut, auf die seit 1. Juli 2011 nun auch die Finanzämter zugreifen und Änderungen (im Rahmen ihrer Zuständigkeit) vornehmen können.

Bislang war vorgesehen, dass ab dem 1.1.2012 Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch bei der ELStAM-Datenbank abrufen können. Allen Arbeitnehmern wurden im Oktober 2011 die über sie gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale mittels Infoschreiben zugestellt. Hierbei stellte sich jedoch heraus, dass die gespeicherten Daten oft nicht (mehr) richtig sind. Der Start der elektronischen Lohnsteuerkarte wurde mittlerweile auf den 1.1.2013 verschoben. Bis zu diesem Da-

tum (und vermutlich auch darüber hinaus) werden die Gemeinden (entgegen früherer Hoffnungen) auch weiterhin mit Problemen rund um die Lohnsteuer befasst sein.

Einige dieser Probleme haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt:

2. Nachfragen nach der Steueridentifikationsnummer (IdNr)

2.1 Nichtöffentliche Stellen (z.B. Versicherungen)

Regelmäßig wurde darüber berichtet, dass Anfragen von privaten Renten- oder andere Versicherungen über die IdNr an Gemeinden gerichtet wurden.

Bei der Übermittlung von Daten an derartige nicht-öffentliche Stellen handelt es sich in der Regel um Melderegisterauskünfte. Doch weder die einfache noch die erweiterte Melderegisterauskunft (§ 21 Abs. 1 und 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) bzw. die entsprechenden Bestimmungen in den Ländergesetzen – z.B. Art. 31 Abs. 1 und 2 Bayrisches Meldegesetz (Bayer. MeldeG)) sehen eine Übermittlung der IdNr an nichtöffentliche Stellen vor. **Eine Übermittlung ist daher unzulässig und abzulehnen.**

Ergänzend darf erwähnt werden, dass vielen dieser Stellen die IdNr sogar mittels „maschineller Anfrage“ vom BZSt mitgeteilt werden könnte. Doch offenbar ist es für diese Stellen einfacher (oder billiger?), die IdNr von der Meldebehörde zu erfragen.

2.2 Öffentliche Stellen

Auch öffentliche Stellen wählen gerne den „einfachen“ oder den „Weg des geringsten Widerstandes“. Nachdem öffentliche Stellen in der Regel bereits positive Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Meldebehörden gemacht haben bzw. auch regelmäßigen Kontakt mit Meldebehörden haben, ist es nur zu verständlich, dass öffentliche Stellen sich – anstatt an das BZSt – zuerst an die Gemeinden wenden,

Die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen (z.B. einem Versorgungsamt) beurteilt sich in der Regel nach der „Datenübermittlung an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen“ (§ 18 MRRG bzw. wieder nach den entsprechenden Bestimmungen in den Ländergesetzen – z.B. Art. 28 Bayer. MeldeG). Entsprechend § 18 Abs. 2 MRRG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 MRRG (bzw. den entsprechenden Länderregelungen – z.B. Art. Art. 28 Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 Nr. 2 Bayer. MeldeG) wäre danach wohl eine Übermittlung denkbar.

Allerdings schränkt bereits eine – oft unbeachtete – Bestimmung der Meldegesetze die Nutzung der IdNr ein – nämlich § 3 MRRG (ebenso wieder die entsprechenden Bestimmungen in den Ländergesetzen – z.B. Art. 5 Bayer. MeldeG). Dort ist festgelegt, dass die IdNr nur an das BZSt bzw. im Rahmen der Rückmeldung an Meldebehörden übermittelt werden dürfen (§ 3 Satz 4 Nr. 2 und Satz 5 MRRG bzw. entsprechende Länderregelungen, z.B. Art. 5 Satz 4 Nr. 3 und Satz 5 Bayer. MeldeG. Weitere Informationen hierzu sh. auch Böttcher/Ehmann, Randnummern 4 und 5 zu Art. 5 Bayer. MeldeG). **Die Übermittlung der IdNr an andere (als die vorgenannten) öffentlichen Stellen ist daher unzulässig!**

Auch der aktuelle „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG)“ (Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 16.11.2011, Drucksache 17/7746) sieht derzeit in § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Satz 3 vor, dass die IdNr nur an das BZSt bzw. im Rahmen der Rückmeldung an die Meldebehörden übermittelt werden dürfen.

2.3. An die Betroffenen selbst

Obwohl allen Betroffenen selbst bei der Einführung der IdNr ein Informationsschreiben mit der IdNr übermittelt wurde bzw. später (z.B. bei Geburt oder erstmaligem Zuzug aus dem Ausland) zugestellt wird, kam es in der Vergangenheit regelmäßig zu Nachfragen der Betroffenen, da ihnen ihre IdNr nicht mehr bekannt war. Nachdem auf den im Oktober 2011 versandten Mitteilungsschreiben der Finanzämter über die in ELStAM gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale ebenfalls die IdNr aufgedruckt war, werden die Nachfragen zwar erst einmal nachlassen – dennoch ist es wohl nur eine Frage der Zeit, wann die ersten Nachfragen (wieder) auf die Gemeinden zukommen.

Grundsätzlich hätten die Betroffenen die Möglichkeit, die IdNr schriftlich oder auch [online](#) direkt beim BZSt anzufordern. Diese Möglichkeit ist jedoch unter der Bevölkerung wenig bekannt und wird daher wenig genutzt. Allerdings könnte bereits ein kurzer Hinweis mit den entsprechenden Verlinkungen von den Webseiten der Gemeinden auf die Informationen bzw. Formulare des BZSt hier etwas für Abhilfe sorgen.

Darüber hinaus bestünde auch die Möglichkeit, die IdNr vom Finanzamt zu erfragen, doch scheitert dies oft daran, dass die Betroffenen sich bei einer persönlichen Vorsprache nicht ausweisen können oder sich nur telefonisch an die Finanzämter wenden. Regelmäßig wurden die Betroffenen dann an die Gemeinden verwiesen, was diese wiederum (nachdem dort der Dienstleistungsgedanke oft mehr ausgeprägt ist und daher der „Buchbinder-Wanninger-Effekt“ vermieden werden soll) in gewissen Zugzwang setzt.

Oft wurde daher die Frage aufgeworfen, ob die Meldebehörde den Betroffenen ihre IdNr bekanntgeben oder „bescheinigen“ darf. Obwohl – wie unter 2.2 dargelegt – dieses Datum einer Zweckbindung unterliegt, haben die Betroffenen selbstverständlich das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (sog. „Selbstauskunft“ - § 8 Abs. 1 Nr. 1 MRRG bzw. entsprechende Bestimmungen in den Ländergesetzen – z.B. Art. Art. 9 Abs. 1 Bayer. MeldeG). **Daher haben die Betroffenen auch das Recht auf Aus-**

kunft über die im Melderegister gespeicherte IdNr. Im Gegensatz zu den Finanzämtern haben die Meldebehörden (die in der Regel auch Pass-/Ausweisbehörden sind) durch Rückgriff auf das Pass- bzw. Personalausweisregister auch oft weniger Probleme mit der Identifizierung. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass eine Identifizierung der Betroffenen erfolgt bzw. sichergestellt ist, dass nur der Betroffene seine IdNr und keine dritte (unberechtigte) Person diese erhält! Dementsprechend sind telefonische Auskünfte auch durch die Meldebehörden abzulehnen.

In welcher Form die Auskunft über die IdNr zu erteilen ist, ist nicht vorgeschrieben. Viele EDV-Verfahren bieten ihren Kunden als Service den Ausdruck einer Bescheinigung über die IdNr. Doch so schön und einfach wie der Ausdruck derartiger Bescheinigungen scheint – er wirft einige Fragen auf:

- Die Meldebehörde speichert zwar die vom BZSt oder einer anderen Meldebehörde übermittelte IdNr im Melderegister – ist aber weder für deren Vergabe zuständig noch kann sie prüfen, ob die Nummer richtig ist. Die Ausstellung von Bescheinigungen ist in der Regel gebührenpflichtig, weshalb viele Gemeinden („wenn sie schon die Arbeit damit haben“) für die „Bescheinigungen“ über die IdNr Gebühren verlangen (möchten). Doch Nr. § 7 Nr. 1 MRRG (bzw. die entsprechenden Bestimmungen in den Ländergesetzen – wie z.B. Art. 8 Abs. 1 Bayer. MeldeG) legt eindeutig fest, dass Selbstauskünfte kostenfrei zu erteilen sind.
- Werden sich die Betroffenen - wenn durch die Gemeinden so einfach und unbürokratisch „Bescheinigungen“ ausgestellt werden können – dann künftig überhaupt noch wegen der IdNr an die (eigentlich zuständige) Finanzverwaltung wenden?

2.4. An Ehegatten

Auch ein Ehegatte, der nicht persönlich vorsprechen kann, könnte die IdNr wieder direkt schriftlich oder online beim BZSt anfordern. Doch aus den bereits unter 2.3. genannten Gründen wird diese Möglichkeit eher selten genutzt, weshalb bei den Meldebehörden auch regelmäßig nach der IdNr

der Ehegatten gefragt wird. Doch ist das so einfach möglich?

Erinnern Sie sich an die Vorgehensweise beim Versand der Papierlohnsteuerkarten bis 2010 – Lohnsteuerkarten von Eheleuten durften ausdrücklich nicht zusammen, sondern mussten immer getrennt voneinander versandt werden. Hintergrund war das, in § 30 der Abgabenordnung (AO) geregelte, Steuergeheimnis. **Entsprechend § 30 Abs. 4 AO ist daher auch eine Weitergabe der IdNr an eine andere als die betroffene Person nur mit deren Einwilligung zugelassen.** Für eine Selbstauskunft über seine eigene IdNr kann ein Betroffener (der nicht persönlich vorsprechen kann) auch seinen Ehegatten (aber auch eine andere Person) bevollmächtigen, sh. jeweils §§ bzw. Art. 13 und 14 der Verwaltungsverfahrensgesetze (VwVfG) sowohl des Bundes als auch der Länder. Die Vollmacht sollte idealerweise schriftlich erfolgen und auch in jedem Fall von der Meldebehörde gefordert werden (sh. z.B. § 14 Abs. 1 VwVfG).

2.5 Betreuer

Betreuer hätten ebenfalls die Möglichkeit, die IdNr ihrer Betreuten schriftlich beim BZSt unter Vorlage einer Kopie ihres Betreuerausweises anzufordern. Doch auch hier wird mittlerweile von Nachfragen von Betreuern bei den Gemeinden berichtet.

Ein gerichtlich bestellter Betreuer wird im Rahmen des festgesetzten Aufgabenkreises als gesetzlicher Vertreter des Betroffenen tätig (§ 1902 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). **Wird also die IdNr des Betroffenen für Anträge benötigt, kann somit auch der Betreuer die IdNr aus dem Melderegister im Rahmen der Selbstauskunft für seine Betreuten erhalten.** Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass Betreuer ihre Betreuung für den entspr. Aufgabenkreis nachweisen. Besteht z.B. nur eine Betreuung in Gesundheitsangelegenheiten, gäbe es für eine Weitergabe der IdNr an Betreuer wohl keinen Grund.

2.6 Eltern für Ihre Kinder

Auch allen Kindern wurde seit Einführung der IdNr ein Informationsschreiben über ihre IdNr an die im Melderegister gespeicherte Adresse zugesandt. Doch wenn die Bürgerinnen und Bürger schon

reihenweise ihre eigene IdNr nicht mehr finden – wieso sollten sie da bei der IdNr ihrer Kinder eine Ausnahme machen? Daher fragen mittlerweile auch vermehrt Eltern nach der IdNr ihrer Kinder, weil diese in Freistellungs- oder andern Anträgen z.B. bei Banken angegeben werden müssen. Allerdings wird in letzter Zeit auch berichtet, dass Eltern die IdNr wegen der Zuordnung der Kinderfreibeträge benötigen – mehr hierzu sh. unter [Nr. 4](#).

Auch hier gäbe es – wie bei der eigenen IdNr – die Möglichkeit, erneut das Informationsschreiben für das Kind über das Online-Formular unter www.identifikationsmerkmal.de anzufordern. Ebenso wie und 2.3 und 2.4 erwähnt, dürfte ein Hinweis mit dem entsprechenden Link auf das Online-Formular auf den Webseiten der Gemeinde die Nachfragen zumindest verringern.

Jedoch werden weder die Hinweise auf den Webseiten der Gemeinden noch die Tatsache, dass Eltern die IdNr ihrer Kinder auch bei ihrem zuständigen Finanzamt erhalten könnten, Nachfragen der Eltern bei den Gemeinden verhindern.

Die Eltern sind die gesetzlichen Vertreter ihrer Kinder (§ 1626 Abs. 1 i.V.m. § 1629 Abs. 1 BGB), **weshalb sie im Rahmen ihrer elterlichen Sorge auch das Selbstauskunftsrecht ihrer Kinder aus dem Melderegister wahrnehmen können.** Sofern die Eltern noch Inhaber der elterlichen Sorge sind (wovon ausgegangen werden kann, wenn die Eltern noch verheiratet sind und die Familie zusammenlebt), ist die Selbstauskunft über die IdNr an die Eltern in der Regel problemlos möglich.

Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind darüber hinaus selbst handlungsfähig im Sinne des Melderechts (sh. z.B. Art. 13 Abs. 3 Satz 2 Bayer. MeldeG), weshalb Sie ihr Selbstauskunftsrecht auch bereits selbst wahrnehmen können.

Problematisch wird es jedoch, wenn ein Elternteil getrennt von der Familie lebt. Der Elternteil, bei dem die Kinder nicht (mit Hauptwohnung) gemeldet sind, könnte zwar über das Online-Formular das Informationsschreiben mit der IdNr erneut anfordern – jedoch wird das Schreiben an die Kinder und nicht an seine Meldeanschrift gesandt. Sofern einem Elternteil vom anderen bereits die

Information über die IdNr verweigert wurde, wird dieser Weg wohl kaum Erfolg versprechen.

Doch auch die Nachfrage beim Finanzamt – allerdings auch bei der Meldebehörde – birgt ein Problem: Denn hier stellt sich die Frage, ob beide Elternteile noch Inhaber der elterlichen Sorge sind und somit als gesetzlicher Vertreter das Selbstauskunftsrecht für das Kind wahrnehmen und die IdNr erhalten dürfen.

Spricht der Elternteil vor, bei dem die Kinder wohnen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass dieser auch Inhaber der elterlichen Sorge bzw. zumindest des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist. Spricht der andere Elternteil vor, besteht die Gefahr, dass dieser nicht mehr Inhaber der elterlichen Sorge oder des, für die Wahrnehmung des Selbstauskunftsrechts erforderlichen, Aufenthaltsbestimmungsrechts ist. Nachdem die Meldebehörden in der Regel nicht automatisch durch die Familiengerichte über Änderungen hinsichtlich der elterlichen Sorge informiert werden, besteht hier durchaus die Möglichkeit, dass die derzeit im Melderegister gespeicherten Daten hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter nicht mehr den Tatsachen entsprechen. Die Meldebehörde sollte daher (auch um die Richtigkeit des Melderegisters zu gewährleisten, § 4 Abs. 1 Satz 1 MRRG bzw. entspr. Bestimmungen in den Ländergesetzen wie z.B. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Bayer. MeldeG) von dem Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, einen aktuellen Nachweis zum Sorgerecht oder eine Zustimmung des anderen Elternteils fordern.

Sofern für Kinder eine Auskunftssperre (z.B. § 21 Abs. 5 MRRG bzw. entsprechende Länderegelungen- z.B. Art. 31 Abs. 7 Bayer. MeldeG) besteht, sollte – auch um nicht versehentlich den Aufenthaltsort der Kinder preiszugeben – keinerlei Auskunft an den Elternteil erfolgen! (In diesen Fällen wurde bereits beim „alten“ Verfahren der anfragende Elternteil an sein Finanzamt verwiesen)

Kann bei „Trennungskindern“ keine Zustimmung des anderen Elternteils vorgelegt werden bzw. die Auskunft aufgrund der vorgenannten Auskunftssperre nicht erteilt werden, kann die Meldebehörde dem Elternteil die IdNr nicht mitteilen. Das Problem, wie dieser Elternteil nun an die IdNr kommt, können die Meldebehörden nicht lösen. Den Meldebehörden kann nur geraten werden, hier nicht

aus übertriebener Bürgerfreundlichkeit (steuerrechtliche) Probleme lösen zu wollen, die die Finanzverwaltung lösen müsste.

Hierbei darf auch noch zu Bedenken gegeben werden, dass in vielen Gemeinden aufgrund des „Wegfalls“ der Aufgaben rund um die Lohnsteuerkarte die Stellenbemessung entsprechend angepasst wurde und somit für diese Aufgaben eigentlich keine Mitarbeiter mehr vorgesehen wären.

3. Abweichende Daten beim BZSt bzw. bei den Finanzämtern

Selbst wenn lt. Angaben des BZSt nur 1% der Daten der 41 Mio. Steuerpflichtigen nicht erfolgreich an das BZSt übermittelt werden konnten, wären dies immerhin noch die Daten von ca. 410.000 Steuerpflichtigen. Im vergangenen Oktober wurden allen Steuerpflichtigen ihre in ELStAM gespeicherten Daten durch das zuständige Finanzamt schriftlich mitgeteilt. Offenbar stellte sich hierbei nun heraus, dass die ELStAM-Datenbank noch weitere Fehler enthält. Steuerberater sprechen in Informationen an ihre Kunden sogar davon, dass ein Großteil der gespeicherten Daten fehlerhaft bzw. unvollständig sind.

In den Anschreiben der Finanzämter wurden die Steuerpflichtigen darauf hingewiesen, dass sie sich hinsichtlich erforderlicher Änderungen der mitgeteilten Daten an ihr Finanzamt wenden sollen. Wenngleich nachvollziehbar ist, dass die Finanzämter (denen mit der elektronischen Lohnsteuerkarte bereits zusätzliche Aufgaben und in der Regel ohne zusätzliches Personal übertragen wurden) bei vermeintlichen Fehlern in den Melddaten die Betroffenen „genervt“ an die Meldebehörden verweisen – hilft dies allerdings weder den Bürgern noch den genervten Mitarbeitern der Finanzämter! Denn oft stellt sich bei Vorsprache der Bürger heraus, dass die bei den Meldebehörden gespeicherten Daten richtig sind und der Fehler an anderer Stelle – nämlich in der ELStAM-Datenbank liegen muss. Selbst wenn die Meldebehörde nun von sich aus den aktuellen Datensatz elektronisch mittels XMeld-Nachricht 0502 an das BZSt übermitteln würde, ist (da dies ja ohne Aufforderung passierte und dem BZSt nichts über einen Fehler bekannt ist) nicht sichergestellt, dass damit

auch tatsächlich der fehlerhafte Eintrag in der ELStAM-Datenbank (dauerhaft) berichtet wurde.

Für die Aufklärung – u.v.a. die langfristige Korrektur dieser Fehler ist eigentlich folgende Vorgehensweise vom BZSt vorgegeben (sh. z.B. FAQ für Finanzämter zur Ticketerstellung vom 13.10.2011):

- Spricht ein Betroffener beim Finanzamt wegen einem Fehler der im Anschreiben übermittelten Lohnsteuerabzugsmerkmale vor, wendet sich das Finanzamt elektronisch an das BZSt
- Das BZSt prüft den Fehler und wendet sich ggf. elektronisch über XMeld-Nachricht 0516 an die Meldebehörde und bittet um Prüfung der Melddaten
- Die Meldebehörde übersendet ggf. die aktualisierten Meldedaten mittels XMeld-Nachricht 0502 an das BZSt
- Nachdem die Aktualisierung der Daten in der EStAM-Datenbank zwischen 4-6 Wochen dauern kann, sollte der Sachbearbeiter des Finanzamtes sich den Vorgang auf Wiedervorlage legen und dann prüfen, ob die Daten nun korrekt sind.

Möglicherweise ist dieses Verfahren den Finanzämtern nicht bekannt oder auch zu umständlich, weshalb weiterhin regelmäßig die Betroffenen an die Gemeinden verwiesen werden. In Bayern wurden mittlerweile Kontaktpersonen der Meldebehörden abgefragt, an die sich die Finanzämter bei Abweichungen wenden können. Ob bzw. ab wann diese Maßnahme Erfolg bringt, wird sich zeigen.

Das Herumschicken der – sowieso durch entsprechende Presseberichte – verunsicherten Betroffenen ist jedenfalls keine Lösung! Die Gemeinden sollten daher versuchen, mit ihren Finanzämtern in konkreten Fällen Kontakt aufzunehmen, um diese auf die vorgesehene Vorgehensweise hinzuweisen bzw. um vernünftige Lösungen für die Zukunft zu vereinbaren.

4. Zuordnung der Kinderfreibeträge

Die Zuordnung der Kinder(freibeträge) erfolgt nach wie vor grundsätzlich durch die Erfassung in den

Melderegistern. Während beim früheren Verfahren die entsprechende Zahl der Kinderfreibeträge von den Gemeinden auf die Papierlohnsteuerkarten aufgedruckt wurde, übermitteln nun die Meldebehörde, bei denen die Kinder mit Haupt- bzw. alleiniger Wohnung angemeldet wurden, die Daten der Kinder sowie deren Zuordnung zu den Eltern (sofern diese ebenfalls unter dieser Anschrift gemeldet sind) an das BZSt.

Doch wie bereits beim Verfahren mit den Papierlohnsteuerkarten kann auch in der ELStAM-Datenbank die Zuordnung nur dann zu einem oder beiden Elternteil(en) automatisch erfolgen, wenn diese(r) ebenfalls unter der Anschrift der Kinder gemeldet sind (ist).

Früher konnte der Elternteil, bei dem die Kinder nicht gemeldet waren, die Kinderfreibeträge durch die Vorlage von steuerlichen Lebensbescheinigungen (die von der, für das bzw. die Kinder zuständigen Meldebehörde, ausgestellt wurde/n) in der Papierlohnsteuerkarte nachtragen lassen. Nachdem dieses Verfahren noch vielen Betroffenen in Erinnerung war, ist es auch verständlich, dass in den letzten Monaten (v.a. bei fehlenden Kinderfreibeträgen im Schreiben der Finanzämter) Betroffene wieder vermehrt bei den Gemeinden steuerliche Lebensbescheinigungen beantragten.

Doch seit dem Jahr 2011 werden keine steuerlichen Lebensbescheinigungen mehr ausgestellt. Entsprechend der [Informationen des Bayerischen Landesamtes für Steuern unter www.elster.de](http://www.elster.de) soll in diesen Fällen künftig ausschließlich das Finanzamt die Verknüpfung in der ELStAM-Datenbank für die Lohnsteuerabzugsmerkmale von Eltern und Kindern herstellen. Der entsprechende Elternteil muss hierfür mit einer Geburtsurkunde bei seinem Wohnsitzfinanzamt vorsprechen. Nachdem in den entsprechenden Antragsformularen auch die IdNr der Kinder abgefragt werden, erklärt dies wiederum die Nachfragen von Eltern nach der IdNr ihrer Kinder bei den Meldeämtern. Die Zuordnung sollte den Finanzämtern jedoch auch ohne die IdNr der Kinder möglich sein.

5. Aktuelle Änderung der für die Besteuerungsmerkmale relevanten Meldedaten

Nach wie vor sind die Meldebehörden für die Verwaltung (über Übermittlung) einiger Lohnsteuerrelevanter Daten (z.B. Religion, Familienstand, Anschriftenänderungen) zuständig. Wichtig ist daher, dass z.B. personenstandsrechtliche Änderungen möglichst schnell von den Standesämtern an die Meldebehörden weitergeleitet und von diesen auch unverzüglich erfasst werden.

Sofern der Personenstandsfall im eigenen Standesamt beurkundet wurde, sollte dies in der Regel problemlos möglich sein. Anders ist es, wenn der Personenstandsfall im Standesamt einer anderen Gemeinde beurkundet wurde. So kann es vorkommen, dass z.B. die schriftliche Meldung über eine Geburt erst nach mehreren Wochen bei der Meldebehörde eintrifft und dann erst erfasst werden kann. Nachdem – wie bereits unter 3. erwähnt – die Aktualisierung der ELStAM-Datenbank ebenfalls mehrere Wochen dauern kann, könnten Eltern in der Zwischenzeit bereits vergeblich (da die Zuordnung und Berücksichtigung der Kinder den Finanzämtern ja erst dann möglich ist) beim Finanzamt vorgesprochen haben. Dass (nach einem entsprechenden Hinweis des Finanzamtes auf die Zuständigkeit) für die verärgerten Eltern die Meldebehörden dann als „Schuldige“ gilt, ist nachvollziehbar.

Daher sollten auch die Standesämter nochmals auf diese Problematik hingewiesen und gebeten werden, dass

- diese Mitteilungen unverzüglich an die zuständigen Meldebehörden versendet werden
- die Mitarbeiter der Standesämter wiederum die Betroffenen (z.B. auch bei Eheschließungen in anderen Gemeinden) darüber informieren, dass die Fortschreibung dieser Daten bei den Finanzämtern einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Dr. Eugen Ehmann und Mathias Brunner